

und Beweismittel für die Schuld der Frau vorhanden wären. Den Umstand, daß vielleicht auch der Mann voraussichtlich nicht Restitution leisten wird, wollen wir, um die Frage nicht zu verwirren, unberücksichtigt lassen.

2. Die Frau ist nicht verpflichtet, sich selbst dem Manne gegenüber zu infamiren, zumal eine solche Mittheilung an den Ehegatten sehr leicht die Veröffentlichung und damit die gerichtliche Bestrafung des schuldigen Weibes nach sich ziehen kann. Wie viele Verbrechen sind durch absichtliche oder unabsichtliche Mittheilung des andern Ehegatten an's Tageslicht gekommen!

3. Bei dem bedeutenden Nachtheile, welcher der Familie daraus erwächst, ist auch dauernde Störung des Familienfriedens, Abneigung gegen die Frau, vielleicht Mißhandlung derselben u. dgl. zu befürchten.

Alle diese Gründe scheinen mir eine moralische Unmöglichkeit (impotentia moralis) für diese jetzt einzig mögliche Art der Restitution zu constituiren; also wäre die Frau hiezu nicht verpflichtet. Was ist also der Frau anzubefehlen? Sie muß durch etwa später ihr zukommende Güter oder solche, welche sie durch außerordentlichen Fleiß und außerordentliche Sparsamkeit sich etwa erwerben kann, die Restitution zu leisten suchen.

Zu bemerken wäre noch: der in unserer species casus erwähnte Umstand, daß nur ein Theil der Versicherungssumme bereits ausbezahlt ist, der andere noch ausbezahlt werden muß, scheint vollständig irrelevant; denn ob die Mittheilung gemacht, Restitution geleistet wird oder nicht, in jedem Falle wird man wohl, schon um Verdacht zu vermeiden, die Versicherungsgesellschaft die ganze Summe auszahlen lassen können.

Würzburg.

Professor Dr. Goepfert.

XVI. (Die sogenannten Liebes- oder Meßbündnisse.)

In manchen Pfarreien besteht die Uebung, daß mehr minder viele Personen einen sogenannten Liebesbund schließen zu dem Zwecke, daß, sobald ein Mitglied gestorben ist, jedes überlebende für dasselbe das heil. Meßopfer darbringen lasse. Es gibt oft viele Liebes- oder Meßbündnisse in einer Pfarre. Wie sich auf diese Art die Laien einander auf Todesfall unterstützen, so gibt es ähnliche und vollkommeneren Einrichtungen im Regularclerus. Aber auch der Säcularclerus hat seine Meßbündnisse. So besteht in der Wiener Erzdiöcese seit 1868 der Priesterverein „Associatio perseverantiae sacerdotalis“, welcher seine Mitglieder aus dem Säcular- und Regularclerus anweist, jährlich für alle verstorbenen Confratres eine heil. Messe (eine für alle lebenden) und für jedes einzelne verstorbene Mitglied nach erhaltener Todesnachricht durch das Vereins-

organ „Correspondenz“ alle guten Werke und Ablässe an einem beliebigen Tage dem göttlichen Herzen Jesu aufzuopfern. An Mitgliedern zählt der Verein derzeit über 800.¹⁾

Die Erzdiöcese Freiburg hat in der „Congregatio Mariano-Academica Heidelbergensis“ einen marianischen Meßbund, dem in überwiegender Mehrzahl Geistliche angehören, und dessen Verzeichniß bald ein halbes Tausend Mitglieder aufweisen dürfte.

Ein anderer marianischer Meßbund besteht seit mehr als einem Jahrhundert zu Ingolstadt in Baiern bei den PP. Franziskanern. Mitglied desselben kann jedermann, ob Laie oder Priester oder Ordensperson, werden und verpflichtet sich, jährlich am bestimmten Tage für alle lebenden und verstorbenen Mitglieder eine heil. Messe zu lesen resp. lesen zu lassen. Die Mitgliederzahl ist bereits auf 226000 gestiegen, und täglich werden 6—700 Bundesmessen gelesen.²⁾

Ebenso hat die Brünner Diöcese einen Priesterverein zur gegenseitigen Darbringung des heil. Meßopfers, die Linzer Diöcese zu Lambach den St. Benedikt-Verein für Priester zur Rettung der armen Seelen im Fegefeuer³⁾ u. s. w.

Der außerordentliche Nutzen dieser und ähnlicher Bündnisse springt von selbst in die Augen. Gleichwol erlaube ich mir, zur Ermunterung für jene, die noch keiner derartigen Sodalität beigetreten sind, einige theilweise dem „Freiburger kath. Kirchenblatt 1882“ entnommene Gedanken hier anzufügen.

1. Jeder Priester und wäre er auch einer der frömmsten und gewissenhaftesten, weiß aus der täglichen Erfahrung, wie leicht sich der Weltstaub an die Seele ansetzt, und wie schnell trotz aller Vorsicht sich kleine Fehler und Mängel ins Priesterherz einnisten; er

¹⁾ Cf. Quartalschrift 1882, I., S. 13. Adresse: Hochw. Hr. Eduard Friedrich, f. e. Curpriester bei St. Stephan und Subrektor im f. e. Clericalseminar zu Wien, I., Stephansplatz 3. Es ist wünschenswerth, daß die Beitretenden den Tag angeben, an welchem ihr Name in's Vereinsalbum eingetragen werden soll, damit sie so Gelegenheit haben, den für den Eintrittstag verliehenen vollkommenen Ablass zu gewinnen. Zugleich ist als Jahres-Abonnement auf das Vereinsblatt 50 fr. beizuschließen; Mehrbeträge werden zu Gunsten des Vereines verwendet.

— ²⁾ Adresse: An den Marianischen Meßbund bei den P. P. Franziskanern in Ingolstadt (Baiern). Der Beitretende hat Tauf- und Schreibnamen sammt Wohnort und Diöcese sowie die nächste Poststation anzugeben und 50 Pf. beizulegen. Zur Bestreitung der Druckkosten und der feierlichen Abhaltung der Bundesgottesdienste sollte jährlich ein kleines Opfer eingesandt werden. Wer 2½ Mark oder ungefähr 1 fl. 60 fr. auf einmal einsendet, hat für immer Genüge geleistet. Armere Mitglieder des Bundes sind nicht verhalten, etwas einzusenden. Gut ist es, den Tag zu bezeichnen, an welchem man die jährliche Vereinsmesse zu lesen gewillt ist. — ³⁾ Cf. Quartalschrift 1881, III., S. 590.

weiß, wie schwer es ist, bei seinen Functionen am Altare, im Beichtstuhle, auf der Kanzel, in der Schule, beim Krankenbesuche, im sonstigen Verkehre mit der Welt sich von jeder Makel rein zu erhalten; er weiß, daß von ihm eine höhere Vollkommenheit verlangt und der geringste Fehler nach einem viel strengeren Maße gemessen wird, als dies bei den übrigen Menschen der Fall ist. Der Geistliche, welcher einem Meßbündnisse eingereicht ist, hat nun bei seinem Sterben den Trost und die Zuversicht: Ich habe eine Anzahl Mitsozialen, die als Confratres für mich heilige Messen appliciren, oder es existiren in der Verbindung, deren Mitglied ich bin, Laien, welche für meine arme Seele das heil. Meßopfer darbringen lassen.

2. Mancher Seelsorger verläßt sich auf seine Geschwister, auf seine Angehörigen und Verwandten; er gibt sich dem guten Glauben hin, diese werden einmal für seine Seele sorgen, da er ja gesonnen ist oder vielleicht im Testamente schon festgesetzt hat, denselben seine ganze freie Hinterlassenschaft zu übergeben, und er hält es aus diesem Grunde für überflüssig, einem Meßbündnisse beizutreten. Doch welch' ein schwacher Grund! Die Menschen sind veränderlich wie das Wetter; wer sich auf die Verwandten stützt, ist gar häufig verlassen, da es denselben nicht selten weit mehr um des Erblassers Geld zu thun ist, seine Seele bleibt Nebensache. Mancher Seelsorger verläßt sich auf das dankbare Herz der Pfarr- oder Beichtkinder; aber allerwärts läßt sich die Wahrnehmung machen, daß kein Mensch nach dem Ableben so schnell und leicht der Vergessenheit anheimfällt, als der Priester. Darum heißt es in der „Nachfolge Christi“ (I, c. 23): *Noli confidere super amicos et proximos. Quis memorabitur tui post mortem, et quis orabit pro te?* Hier dürfte der Moralsatz volle Würdigung finden: *Pars tutior est eligenda*, in Seelenangelegenheiten muß man den sicheren Theil wählen. Dieser sichere Theil ist aber dann erkoren, wenn der Priester einer Sodalität zugehört, worin für seine abgeschiedene Seele heil. Messen persolvirt werden.

3. Sehen wir den Fall, welcher erfahrungsgemäß gerade im geistlichen Stande kein seltener ist, der Seelsorger stirbt eines plötzlichen Todes. Er hat aber über seine Habseligkeiten noch nicht disponirt, sei es auch, weil er ohnehin nur das Nothwendigste besaß, so daß Plus und Minus einander decken. Wie armselig ist dann der Priester daran, welcher von keiner Seite eine geistliche Hilfe zu gewärtigen hat, und dies ist der Fall, wenn er nicht Mitglied eines Meßbundes war. Umgekehrt aber, wie viel besser ist jener Geistliche daran, der, wenngleich nur zu schnell aus diesem Leben geschieden, jedoch einem Vereine angehört, wo das heilige Meßopfer auch für seine verlassene Seele fortwährend dargebracht wird! Er hätte vielleicht nie Legate machen oder Jahrtage stiften

können, um nach seinem Tode heil. Messen lesen zu lassen; aber als Mitglied eines Meßbundes kommen ihm jetzt mehr heilige Messen zugute, als der reichste Herr sich stiften kann. Und der heil. Alphons (lib. VI. n. 312) nennt es eine *sententia communissima*, daß die speciellen Früchte des heil. Meßopfers, selbst wenn es für Viele dargebracht werde, dem Einzelnen ebenso zugute kommen, als würde für ihn allein applicirt.¹⁾

4. Freilich muß man, und dies ist wohl zu beachten, ein thätiges Mitglied im Leben sein, und die übernommene Applicationspflicht, sowie die übrigen Satzungen getreulich erfüllen. Wer z. B. das ganze Jahr hindurch freiwillig die Erfüllung der Vereinsobliegenheiten unterläßt, beraubt sich selbstverständlich auch der Verdienste des frommen Bündnisses auf ein volles Jahr. *Eadem mensura, qua mensi fueritis, remetietur vobis.* Luc. 6, 38. Nur dem gewissenhaften Mitgliede wird der Meßbund eine Quelle reichlicher Gnaden auf Erden und in der Ewigkeit sein.²⁾

5. Es mag vielleicht Einzelnen schwer werden, auf die Meinung des Vereines eine oder mehrere heil. Messen jährlich zu lesen und dieser Umstand sie vom Eintritte etwa zurückhalten. Aber hier findet der Satz „*Beneficium propter officium*“ seine Anwendung; kein Vortheil, kein Nutzen ohne onus. Und wie klein ist das onus im Gegenhalte zum *lucrum*!

Wöchten daher alle Confratres, die einem genannten oder ähnlichen Vereine bereits abscribirt sind, die Wichtigkeit und Trag-

¹⁾ Ebenso Dr. Müller, Theol. mor. III. p. 22; Scavini III. p. 230; Gury-Dumas II. n. 352. — ²⁾ Dagegen ist die Beobachtung der Vereinsstatuten keine unerlässliche Bedingung zur Gewinnung der dem Bündnisse verliehenen Ablässe; die Mitglieder gewinnen dieselben durch die Verrichtung jener Werke, welche von dem Apostolischen Stuhle als Bedingungen der Ablässe angegeben worden sind. Dies erhellt aus einer ganz allgemein geltenden Erklärung der S. Congr. Indulg. in Betreff der Ablässe frommer Vereine. Es hat nämlich der Bischof von Cambray dieser hl. Congregation die Frage vorgelegt: *Utrum statuta servanda sint sub poena nullitatis Indulgentiarum, ita ut fideles Indulgentiis priventur ob eorum inobservantiam sive integram sive ex parte tantum?* Darauf wurde am 2. Jänner 1842 die Antwort ertheilt: „*Dummodo sodalitates sint canonice erectae et sodales adimpleant opera injuncta a Summis Pontificibus pro lucrandis Indulgentiis suae respectivae confraternitati annexis, ipsique sodales legitime descripti fuerint in confraternitatem, inobservantia partiali seu generalis statutorum non obstat acquisitioni Indulgentiarum ex eo, quod statuta sunt potius ad regimen et ad rectam sodalitatis administrationem data, minime vero tamquam injuncta opera ad Indulgentias acquirendas.*“ Dasselbe gilt auch von den Privilegien des Vereines. („Correspondenz“ Nr. 2.)

weite der eingegangenen Verpflichtung sich in steter Erinnerung halten, andere aber, die noch keinem Meßbündnisse angehören, vorstehende Gedanken bei sich erwägen; vielleicht daß sie es für rathsam erkennen, ebenfalls Mitglied eines solchen vortheilhaften Vereines zu werden. Es ist ein schönes und beherzigenswerthes Wort, das in der Nachfolge Christi (I, c. 23) geschrieben steht: *Dum tempus habes, congrega tibi divitias immortales.*

Einz.

Prof. Ad. Schmuckenschläger.

XVII. (Ehedispensen in höheren Graden der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft.) Das Wiener Diözesanblatt Nr. 8 v. J. 1883 bringt über obige Ehehindernisse einige Nachrichten und Winke, die weiterer Verbreitung in Oesterreich würdig sind. Es sagt: „In früheren Jahren war die apostolische Nuntiaturn in Wien mit der Vollmacht betraut, im Namen des heil. Stuhles von den Ehehindernissen höherer Verwandtschafts- und Schwägerschaftsgrade zu dispensiren. In jüngster Zeit haben Se. Heiligkeit Papst Leo XIII. diese Fälle auf die dringendsten Fälle beschränkt und die betreffenden Dispensgesuche müssen nun in der Regel behufs ihrer Erledigung dem apostolischen Stuhle in Rom unterbreitet werden. Da in Folge dieses Vorganges die Erledigung von solchen Dispensgesuchen dormalen mehr Zeit in Anspruch nimmt, so haben die wohllehrwürdigen Herren Seelsorger vorkommenden Falles den Dispenswerbenden die Erlangung der erbetenen kirchlichen Nachsicht nicht in nahe Aussicht zu stellen und dieselben auch auf die Möglichkeit aufmerksam zu machen, daß ihnen die Gnade der Dispens, etwa wegen der für nicht zureichend erkannten Gründe nicht gewährt werden könnte.“ Das f. b. Ordinariat mahnt die Seelsorger, bei Unterstützung der Dispensgesuche nicht allzu willfährig zu sein und jede obreptio oder subreptio zu verhüten, da eine also erlangte Dispens null und nichtig wäre.

Da die genannten Hindernisse in den höheren Graden auch bürgerliche Hindernisse sind, so ist auch bei der Landesstelle mittelst eines mit einem 50 kr. Stempel versehenen Gesuches um Dispens einzuschreiten. „Dem Gesuche um die Nachsicht von einem bürgerlichen Ehehindernisse sind die Matrikenscheine, welche die Verwandtschaft oder Schwägerschaft nachweisen und zur Uebersicht ein Stammbaum (15 Kreuzer-Stempel) beizuschließen. Diesem Stammbaume darf aber weder eine Bestätigung noch eine ämtliche Fertigung beigelegt werden. Sobald dem Stammbaume eine Bestätigung oder ämtliche Fertigung vom Matrikenführer beigelegt wird, unterliegt der Stammbaum so oftmal dem Stempelbetrage von 50 Kreuzern, als Geburten, Trauungen oder Todesfälle durch denselben ausgewiesen werden. Die Ansicht, daß dann, wenn ohnehin die mit den